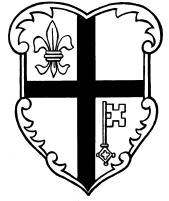


Amtsblatt

der
Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de)

12. Jahrgang	Herausgegeben am: 24. Mai 2024	Nummer: 5
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
12	Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises: Geplantes Wasserschutzgebiet „Medebach-Titmaringhausen“	30

12

Die Hansestadt Medebach gibt die nachstehende Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises bekannt:

Bekanntmachung

Geplantes Wasserschutzgebiet „Medebach-Titmaringhausen“

Im Interesse des Gewässerschutzes soll ein Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Hellohquelle“ der Stadtwerke Medebach AöR durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ergeben sich aus § 51 und § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt im Stadtgebiet Medebach. Durch die Ausweisung betroffen sind jeweils teilweise die Fluren 1 und 2 in der Gemarkung Titmaringhausen.

Es ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet in einen Fassungsbereich (*Schutzzone I*) und eine engere Zone (*Schutzzone II*) zu unterteilen.

Innerhalb der Schutzzonen werden bestimmte Handlungen von Genehmigungen der zuständigen Wasserbehörde abhängig gemacht oder verboten sowie bestimmte Duldungspflichten angeordnet.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit dem Entwurf der Schutzgebietskarte, aus der sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebiets und seine Einteilung in die Schutzzonen ergeben, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zur weiteren Information sind der Erläuterungsbericht und das zugrundeliegende Gutachten beigelegt, außerdem ein „Merkblatt für Beteiligte in Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten“. Die Unterlagen können eingesehen werden während der üblichen Dienststunden in der Zeit

vom **03.06.2024** bis einschließlich **02.07.2024**

- im Rathaus der Hansestadt Medebach, Raum 224 (Vorzimmer des Bürgermeisters) und
- im Kreishaus des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Raum 640.

Die Unterlagen sind zusätzlich auch im Internet auf der Homepage des Hochsauerlandkreises www.hochsauerlandkreis.de im Bereich „Bürgerservice“ unter dem Begriff „Umwelt“ → „Wasserswirtschaft“ → „Wasserschutzgebiete“ bereitgestellt.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **16.07.24**, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

- bei der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach oder
- bei dem Hochsauerlandkreis, Steinstr. 27, 59872 Meschede

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Eine Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendung muss den vollständigen Namen und die genaue Anschrift des Einwenders deutlich lesbar enthalten.

Sofern sich die Einwendung auf bestimmte Grundstücke bezieht, ist es notwendig, die genauen Grundstücksbezeichnungen anzugeben (z. B. Gemarkung, Flur und Flurstück).

Ein für Einwendungen geeigneter Vordruck wird im Internet sowie bei den auslegenden Stellen bereitgehalten.

Einwendungen werden auf ihre Berechtigung hin geprüft. Gemäß § 113 Landeswassergesetz können der Entwurf der Verordnung und das zugrundeliegende Gutachten mit den Beteiligten erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen anderen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden können. Sie werden zuvor für das weitere Verfahren anonymisiert. Allerdings lässt es sich nicht gänzlich ausschließen, dass im Einzelfall Rückschlüsse auf Einwender möglich sind.

Das Verfahren endet mit der Entscheidung des Kreistags durch Mehrheitsbeschluss über den Erlass der Wasserschutzgebiets-Verordnung.

Meschede, den 10.05.24

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
AZ 45/66.50.07 (602)

Im Auftrag
gez. N. Fonfara